

## **Angaben nach § 315 Abs. 4 HGB sowie erläuternder Bericht**

### ***Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals***

Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft betrug zum Ende des Geschäftsjahres 18.413.035,00 €. Es ist eingeteilt in 18.413.035 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Die Aktien sind voll eingezahlt. Die Gesellschaft hält keine eigenen Aktien. Am 15. Dezember 2010 fand eine außerordentliche Hauptversammlung statt, die im Tagesordnungspunkt 1 die Erhöhung des Grundkapitals von 18.413.035,00 € um 3.200.000,00 € auf 21.613.035,00 € gegen Sacheinlagen sowie eine entsprechende Satzungsänderung beschlossen hat, die jedoch bislang nicht in das Handelsregister eingetragen wurde. Das Grundkapital der Gesellschaft wird nach erfolgter Eintragung des satzungsändernden Beschlusses 21.613.035,00 € betragen.

### ***Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen***

Die mit den Aktien verbundenen Rechte und Pflichten ergeben sich insbesondere aus den §§ 12, 53a ff., 118 ff., 186 AktG sowie aus der Satzung der Gesellschaft. Beschränkungen, welche die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, existieren nicht. Keinem Aktionär oder keiner Aktionärsgruppe stehen Sonderrechte zu. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme und ist maßgebend für den Anteil am Gewinn der Gesellschaft.

UCB Pharma S.A. hielt zum Bilanzstichtag 3.323.155 Aktien an der WILEX AG, was einem Anteil von 18,05 % entspricht. Für 909.090 Aktien haben die Parteien im Rahmen der strategischen Vereinbarung im Januar 2009 ein Veräußerungsverbot bis einschließlich 9. Januar 2011 vereinbart.

In dem am 3. November 2010 zwischen der WILEX AG und den Aktionären der Heidelberg Pharma AG abgeschlossenen Einbringungsvertrag haben sich die St. Leon-Rot GmbH, die NewMarket Venture Verwaltungs GmbH sowie Herr Dr. Jan Schmidt-Brand gegenüber WILEX zu einer Haltefrist in Bezug auf die von ihnen jeweils zu zeichnenden WILEX-Aktien von zwölf Monaten ab Entstehung der WILEX-Aktien verpflichtet. Die am 15. Dezember 2010 im Rahmen der außerordentlichen Hauptversammlung der WILEX beschlossene Sachkapitalerhöhung zur Umsetzung dieser Transaktion wurde bislang nicht in das Handelsregister eingetragen, so dass die Haltefrist noch nicht zu laufen begonnen hat.

Darüber hinaus bestehen keine Verpflichtungen von Aktionären, Wertpapiere der Gesellschaft (Aktien und Optionen) nicht zu verkaufen, zu verpfänden oder anderweitig abzugeben.

***Beteiligungen am Kapital, die 10 % der Stimmrechte überschreiten***

Nach dem Wertpapierhandelsgesetz hat jeder Anleger, der durch Erwerb, Veräußerung oder auf sonstige Weise bestimmte Anteile an Stimmrechten der Gesellschaft erreicht, überschreitet oder unterschreitet, dies der Gesellschaft und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mitzuteilen. Die Schwellenwerte für diese Mitteilungspflicht liegen bei 3, 5, 10, 15, 20, 25, 30, 50 und 75 %. Gemäß § 315 Abs. 4 Nr. 3 HGB sind Beteiligungen am Kapital, die zehn vom Hundert der Stimmrechte überschreiten, anzugeben.

<b>Meldepflichtiger</b>	<b>Stimmanteil*</b>
	<b>am Bilanzstichtag</b>
dievini Hopp BioTech holding GmbH & Co. KG (dievini)	35,78 %
UCB Pharma S.A. (UCB)	18,05 %

\*Basis Grundkapital: 18.413.035 Aktien

***Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen***

Es gibt keine Inhaber von Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen. Insbesondere existieren keinerlei Entsendungsrechte in den Aufsichtsrat gem. § 101 Abs. 2 AktG.

***Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben***

Soweit Arbeitnehmer der WILEX AG am Kapital der Gesellschaft beteiligt sind, üben diese die Stimmrechte unmittelbar aus.

***Gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und über die Änderung der Satzung***

Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat gemäß § 84 AktG und §§ 7 – 9 der Satzung auf höchstens fünf Jahre bestellt. Eine mehrmalige Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied widerrufen, wenn ein wichtiger Grund im Sinne von § 84 Abs. 3 AktG vorliegt.

Fehlt ein erforderliches Vorstandsmitglied, so wird dieses in dringenden Fällen nach Maßgabe des § 85 AktG gerichtlich bestellt.

Jede Satzungsänderung bedarf gemäß § 179 Abs. 1 AktG eines Beschlusses der Hauptversammlung, der einer Mehrheit von mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals bedarf.

***Befugnisse des Vorstands, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen***

Das Grundkapital ist gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung um bis zu 18.400,00 € durch Ausgabe von bis zu 18.400 Stück auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Optionsrechten an Arbeitnehmer der Gesellschaft und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 20. Juli 2001 unter Tagesordnungspunkt 6 unter Berücksichtigung der Änderungen durch die Hauptversammlungen vom 29. April 2005, vom 8. September 2005 und vom 26. Mai 2009. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der Optionsrechte von ihren Optionsrechten Gebrauch machen. Die neuen Aktien sind erstmals für das Geschäftsjahr dividendenberechtigt, für das im Zeitpunkt der wirksamen Abgabe der Optionserklärung von der Hauptversammlung der Gesellschaft noch kein Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist. Der Vorstand der Gesellschaft ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen, es sei denn, es sollen Optionsrechte an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft ausgegeben werden. In diesem Fall legt der Aufsichtsrat die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung fest. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem bedingten Kapital anzupassen.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung um weitere 1.289.157,00 € bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 1.289.157 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien (bedingtes Kapital II). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Inhaber der Aktienoptionen, die von der Gesellschaft aufgrund und nach näherer Maßgabe der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 8. September 2005 (Beschluss gemäß Ziffer 9.1) ausgegeben werden, von ihren Aktienoptionen Gebrauch machen. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu den in diesem Beschluss im Einzelnen festgelegten Bedingungen. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie ausgegeben werden, am Gewinn teil. Der Vorstand mit Zustimmung des

Aufsichtsrats und, soweit Mitglieder des Vorstands betroffen sind, der Aufsichtsrat sind ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem bedingten Kapital II anzupassen.

Der Vorstand war zum Bilanzstichtag gemäß § 5 Abs. 5 der Satzung ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 20. Mai 2015 (einschließlich) einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt 44.930,00 € gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 44.930 neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2010/I).

Am 15. Dezember 2010 fand eine außerordentliche Hauptversammlung statt, die im Tagesordnungspunkt 2 die Aufhebung des bisherigen Genehmigten Kapitals 2010/I und Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2010/II sowie eine entsprechende Satzungsänderung beschlossen hat, die jedoch bislang nicht in das Handelsregister eingetragen wurde. Der Wortlaut des § 5 Abs. 5 der Satzung wird nach erfolgter Eintragung des satzungsändernden Beschlusses wie folgt lauten:

„Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 14. Dezember 2015 (einschließlich) einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt 9.206.517,00 € gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 9.206.517 neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2010/II).“

Bei Barkapitalerhöhungen steht den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen in folgenden Fällen auszuschließen:

a) Bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die gemäß oder in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gegen Bareinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese

Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals sind diejenigen Aktien anzurechnen, welche zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern und soweit die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung in sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden; oder

b) zur Vermeidung von Spitzenbeträgen.

Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen.

Der Vorstand wird schließlich ermächtigt, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2010/II zu ändern.

Die Gesellschaft ist derzeit nicht ermächtigt, eigene Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zu erwerben.

***Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen***

WILEX und UCB vereinbarten am 8. Januar 2009 eine strategische Allianz, im Rahmen derer fünf onkologische Programme von UCB durch WILEX übernommen wurden. Sollte die WILEX AG einem Kontrollwechsel („Change of Control“) infolge eines Übernahmeangebots unterliegen, so ist UCB berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Rückkaufoption für die fünf Programme (sogenanntes Opt-in-Recht) vorzeitig geltend zu machen.

Als vertraglich vereinbarter Kontrollwechsel gilt zunächst insbesondere das Halten von 50 % oder mehr der Stimmrechte an der WILEX AG. Die wertpapiergesetzlichen Vorschriften über die Stimmrechtszurechnung finden Anwendung. Im Falle eines Übernahmeangebots im Sinne des Wertpapiererwerbs- und -übernahmegesetzes (WpÜG) genügt die Annahme eines Angebots bezogen auf 50 % oder mehr der Stimmrechte. Das im August 2010 beendete Pflichtangebot der dievini führte zu einer Beteiligung an der WILEX AG von insgesamt 35,78 % und stellt somit keinen Kontrollwechsel im Sinne der strategischen Vereinbarung mit UCB dar.

Als Kontrollwechsel gelten ferner insbesondere die Übertragung aller oder im Wesentlichen aller Vermögenswerte der WILEX AG auf einen Dritten sowie der Erwerb eines Rechts, 50 % oder mehr der Mitglieder des Aufsichtsrats der WILEX AG zu ernennen oder abzurufen.

Außerdem ist insbesondere vereinbart, dass UCB im Falle des Ausscheidens von 50 % oder mehr der Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter der zweiten Führungsebene (Vice-Presidents oder höher) innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Abschluss der strategischen Allianz von der Change-of-Control-Klausel Gebrauch machen kann, soweit diese Personen im Hinblick auf die Expertise von WILEX – Arzneimittelkandidaten in onkologischen Indikationen zu entwickeln und zu vermarkten – Schlüsselfunktionen einnehmen.

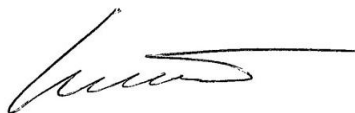
Alle ausgegebenen Aktienoptionen an Mitarbeiter und Vorstand werden zum Zeitpunkt eines Kontrollwechsels unverfallbar und können sofort ausgeübt werden, ohne eine Wartezeit berücksichtigen zu müssen.

***Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen worden sind***

Die WILEX AG hat für den Fall eines Übernahmeangebots keine Entschädigungsvereinbarungen mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen.

München, 14. Februar 2011

Für den Vorstand:



Prof. Dr. Olaf G. Wilhelm  
Vorsitzender des Vorstands



Dr. Paul Bevan  
Vorstand für Forschung und Entwicklung



Dr. Thomas Borcholte  
Vorstand für Geschäftsentwicklung



Peter Llewellyn-Davies  
Vorstand für Finanzen